

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: - (1971)
Heft: 1

Artikel: Die Rolle des Schweizerischen Kurzwellendienstes gegenüber den Auslandschweizern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-911120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rentenalter erreicht haben. Zur Diskussion steht ebenfalls die Erhöhung der Renten für Geburts- und Kindheitsinvalide sowie der Leistungen an Arbeitsunfähige und der Eränzungsleistungen.

Neue Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV. Der Bundesrat schlägt in seiner Botschaft den beiden Kammern vor, die Altersgrenze für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung von 40 auf 50 Jahre zu erhöhen. In Anbetracht des Teilrentensystems (Reduktion der Vollrenten im Verhältnis zur effektiven Beitragsdauer) ist es finanziell verantwortbar, selbst ältere Personen noch in die freiwillige Versicherung aufzunehmen. Diese Änderung würde besonders den Auslandschweizern, die bis gegen das 50. Altersjahr hohe Lasten haben (Ausbildung der Kinder und Festigung der beruflichen Stellung), oder die ihren Wohnsitz von einem Land mit einem starken sozialen Schutz in

einen Staat mit weniger gut ausgebauter Sozialversicherung verlegen müssen, erlauben, sich der schweizerischen Versicherung anzuschliessen.

Neue Übergangsmöglichkeit zum Beitritt für Auslandschweizer. Der Bundesrat schlägt den eidg. Räten auch vor, den am 1. Januar 1973 über 50jährigen Auslandschweizern vorübergehend nochmals die Möglichkeit zu bieten, sich zum Beitritt zur freiwilligen Versicherung zu entschliessen. Diese Personen müssen ihren Beitritt innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erklären und müssen zur Begründung eines Anspruchs auf ordentliche Renten in der Lage sein, noch während eines ganzen Jahres Beiträge zu entrichten. Nicht mehr beitreten können somit Frauen, die am 1. Januar 1973 das 61., und Männer, die in diesem Zeitpunkt das 64. Altersjahr zurückgelegt haben.

Weitere Auskünfte. Die Botschaften, Generalkonsulate und Konsulate senden ein «Memento über die freiwillige Versicherung der Auslandschweizer» an alle interessierten Personen. Die Gültigkeit dieses Mementos erstreckt sich bis zum Inkrafttreten der 8. AHV-Revision. Darin finden sich wichtige Angaben betreffend den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV, die Beiträge, die Renten, usw. Es sei hervorgehoben, dass der Beitritt zur freiwilligen Versicherung den Interessenten nicht von der Pflicht befreit, sich einer ausländischen obligatorischen Sozialversicherung anzuschliessen. Sämtliche Auskünfte über die Rechte, die aus solchen Versicherungen entstehen, müssen bei der zuständigen Behörde des entsprechenden Staates verlangt werden.

Eidg. Politisches Departement in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung

Die Rolle des Schweizerischen Kurzwellendienstes gegenüber den Auslandschweizern

Der Schweizerische Kurzwellendienst der Schweizerischen Radiogesellschaft ist darum bemüht, ein schnelles, wirkungsvolles und unparteiisches Informationsmittel sowohl für die Auslandschweizer wie für ein internationales Publikum zu sein. Aus dieser Sicht wird den am weitesten von der Schweiz entfernten Zuhörern ein unbedingter Vorzug eingeräumt, da ihre Bedürfnisse stärker fühlbar sind. Die Aufgabe des Kurzwellendienstes gegenüber unseren Landsleuten im Ausland liegt auf der Hand: er erhält die Kontinuität der Informationen aus der Schweiz aufrecht, indem er täglich während 24 Stunden Aktualitäten in den drei Landessprachen sendet. Ausserdem werden auch Programme in englischer, spanischer, portugiesischer und arabischer Sprache ausgestrahlt. Diese tägliche Programmauswahl umfasst gewisse Direktübertragungen oder Sendungen ab Tonband aus den Studios von Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich.

Das Abhören der Kurzwellensendungen verlangt vom Hörer eine gewisse Anstrengung. Er muss auf jeden Fall die genauen Frequenzen kennen und etwas Geduld aufbringen, um sie einzustellen.

Auf der Skala Ihres Apparates sind die Kurzwellenbänder durch folgende Symbole bezeichnet: «OC», «KW» oder «SW»; ausserdem sind die Frequenzen in Kilohertz oder die Wellenlängen in Metern angegeben.

Die Programme werden auf den Bändern von 75, 49, 31, 25, 19, 16 und 13 Metern ausgestrahlt.

Im Nachfolgenden finden Sie die Programme und die Frequenzen für Europa.

Sendezeiten (Schweizerzeit):

in deutscher Sprache:

Informationen und Kommentare:
07.00 / 08.30 / 12.30 / 13.30 / 14.45 / 16.45 / 19.15 / 22.30 – täglich
Übrige Sendungen: 10.15 / 22.45 – Dienstag/Freitag/1., 3. und 5. Sonntag des Monats

in französischer Sprache:

Informationen und Kommentare:
07.30 / 09.00 / 13.00 / 15.15 / 17.15 / 18.45 / 20.20 – täglich
Übrige Sendungen: 10.15/22.45 – Montag/Donnerstag/2. Sonntag

in italienischer Sprache:

Informationen und Kommentare:
07.15 / 09.30 / 12.45 / 15.45 / 17.45 / 20.10 – täglich
Übrige Sendungen: 10.15/22.45 – Mittwoch/Samstag/4. Sonntag

Frequenzen und Wellenlängen:

9535, 6165, 3915 kHz; 31,46 m, 48,66 m und 75,28 m.

Die Frequenzen und Sendezeiten gelten vom 7. November 1971 bis am 6. Mai 1972.

Das Programmheft kann beim Schweizerischen Kurzwellendienst, Giacomettistrasse 1, CH-3006 Bern 16, oder bei den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen bezogen werden.